

GEMEINDE **PFÄFFIKON ZH**

DIE PERLE AM PFÄFFIKERSEE



Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE)

29. November 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
2. Abwasserbeseitigung	4
3. Aufgaben der Gemeindewerke Pfäffikon ZH	5
4. Allgemeine Vorschriften für Erstellung und Betrieb der Abwasseranlagen.....	6
5. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen	7
6. Private Abwasseranlagen.....	7
6.1 Entsorgungs- und Baupflicht	7
6.2 Bewilligung.....	8
6.3 Sanierung.....	9
7. Finanzierung	10
8. Haftung	12
9. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	12

Gestützt auf die nachfolgenden Gesetze:

- Eidgenössisches Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974
- Kantonale Verordnung über den Gewässerschutz (VOGSch) vom 22. Januar 1975
- Kantonales Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991
- Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975
- Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997
- Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959
- Genereller Entwässerungsplan (GEP 2005) der Gemeinde Pfäffikon ZH, genehmigt durch die Baudirektion am 29. Oktober 2007

sowie gestützt auf Art. 11 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, in der Fassung gemäss der Revision vom 30. November 2008

erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE):

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die umweltgerechte Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung des Abwassers auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Art. 2 Vollzug und Ausführungsvorschriften

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zuständig, soweit die Gemeindeordnung, die Anstaltsordnung und das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung treffen.

Die Werkkommission erlässt Ausführungsbestimmungen in einem Reglement, namentlich zum administrativen Verfahren und zu den massgebenden technischen Normen.

Art. 3 Zusammenarbeit

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen Verträge über die Abwasserentsorgung abschliessen.

Sie können Abwasser aus anderen Gemeinden übernehmen oder in Ergänzung zum Betrieb der eigenen Abwasserreinigungsanlage an andere Gemeinden übergeben.

2. Abwasserbeseitigung

Art. 4 Einleitung in die Abwasserreinigungsanlage (verschmutztes Abwasser)

Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) wird einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet.

Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Siedlungsentwässerungsanlagen schädigt noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert.

Ausserhalb des Einzugsbereichs der öffentlichen Kanalisation kann das Abwasser nach Massgabe des Gewässerschutzrechts des Bundes und des Kantons in privaten Abwasserreinigungsanlagen behandelt werden.

Art. 5 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsmulde zugeführt werden.

Die direkte oder indirekte Einleitung in ein Oberflächengewässer ist nur zulässig, wenn der GEP dies vorsieht oder die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer nachweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Dabei haben die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Vorbehalten bleibt die nach dem Recht des Bundes und des Kantons dafür erforderliche Einleitungsbewilligung.

Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser darf nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden.

Art. 6 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten resp. nicht verschmutztem Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind der GEP und die Schweizer Norm (SN) 592000 und die Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten des Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

3. Aufgaben der Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Art. 7 Bau und Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH.

Art. 8 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) für das im Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet ist von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zu erstellen und nachzuführen.

Der GEP wird durch die Werkkommission festgesetzt und unterliegt der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

Art. 9 Bauprogramm

Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, im Rahmen der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.

Art. 10 Kanal- und Anlagekataster

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH führen einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die wichtigsten daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält.

Die Grundeigentümerinnen resp. Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

Art. 11 Unterhaltsplan

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH führen einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 12 Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH nehmen die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen wahr.

Art. 13 Einwohner- und Gebäudedaten

Die Gemeinde stellt den Gemeindewerken Pfäffikon ZH die zur Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben unentgeltlich zur Verfügung.

Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

4. Allgemeine Vorschriften für Erstellung und Betrieb der Abwasseranlagen

Art. 14 Anerkannte Regeln der Technik

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

Art. 15 Normen, Richtlinien/Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen sind die anerkannten technischen Normen und Richtlinien sowie der Unterhaltsplan der Gemeindewerke Pfäffikon ZH massgebend.

Die Werkkommission bezeichnet die massgebenden technischen Normen im Reglement.

Art. 16 Ausführung der Grundstücksentwässerung

In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten der Grundeigentümerin resp. des Grundeigentümers eine Abwasserhebeanlage vorzusehen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremden Grundstücken zu entwässern. Grundstückanschlussleitungen dürfen nicht unter fremden Gebäuden geführt werden.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von befestigten Flächen auf benachbarte Grundstücke abfließt.

Verschmutztes Abwasser ist den Abwasseranlagen unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 6 zu entsorgen.

Art. 17 Quartierplanverfahren

Abwasseranlagen, die der Feinerschliessung dienen, werden in der Regel im Rahmen des Quartierplanverfahrens (bzw. des privaten Landumlegungs- und Erschliessungsverfahrens) erstellt. Die Projektierungs- und Baukosten gehen zu Lasten der beteiligten Grundeigentümerinnen resp. Grundeigentümer.

Art. 18 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Abwasseranlagen im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 19 Regenwassernutzung

Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Erneuerung von Regenwassernutzungsanlagen ist das Prinzipschema der Gemeindewerke Pfäffikon ZH massgebend. Den Gemeindewerken Pfäffikon ZH ist für die Bewilligung ein Sanitärschema der geplanten Regenwassernutzungsanlage einzureichen.

Art. 20 Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hat systemgerecht zu erfolgen, wobei die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle bestimmen.

Die Gebäudeentwässerung ist bis zum letzten Kontrollschacht vor dem öffentlichen Kanal ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen.

5. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 21 Umfang

Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen umfassen die Kanalisationsleitungen, die Sonderbauten wie Regenbecken, Rückhaltebecken, Hochwasserentlastungen, Versickerungsanlagen, Regenüberläufe, Pumpwerke, Düker, Druckleitungen usw. sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage.

Art. 22 Anordnung der Anlagen im Strassengebiet

Die öffentlichen Abwasseranlagen unter Einschluss der Sonderbauwerke werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder im Strassenabstandsbereich erstellt.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, im Baulinienbereich schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen. Sie haben in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Art. 23 Privatland

In besonderen Fällen können die Gemeindewerke Pfäffikon ZH auch Abwasseranlagen in privatem Grund ausserhalb der Baulinien erstellen.

6. Private Abwasseranlagen

6.1 **Entsorgungs- und Baupflicht**

Art. 24 Entsorgungspflicht für verschmutztes Abwasser

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der zu entwässernden Grundstücke sind verpflichtet, das Abwasser systemgerecht den öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen zuzuführen.

Art. 25 Baupflicht

Die Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zu ihren eigenen Lasten zu erstellen.

Art. 26 Neue Anschlussmöglichkeit

Wird durch den Neubau einer öffentlichen oder privaten Abwasseranlage die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung dieser Abwasseranlage oder auf entsprechende Aufforderung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH hin spätestens innert 6 Monaten nach Fertigstellung zu erfolgen.

Art. 27 Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen

Abwasseranlagen können unter den Voraussetzungen gemäss dem Gewässerschutzrecht von Bund und Kanton privat erstellt und betrieben werden.

Bau, Betrieb und Unterhalt richten sich nach den gleichen Bestimmungen wie der Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 28 Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Abwasseranlagen

Als private Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen gelten sämtliche Leitungen und Bauwerke innerhalb der privaten Grundstücke sowie die Leitungen mit Nebeneinrichtungen bis und mit Anbohrung an die öffentlichen Abwasseranlagen oder bis zum Einlauf bzw. Anschluss in ein Schachtbauwerk.

Art. 29 Unterhaltungspflicht

Der Eigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

In den Grundwasserschutz zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

- Art. 30 Zutrittsrecht
Den Mitarbeitenden der Gemeindewerke Pfäffikon ZH ist für die Kontrollen jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.
- Art. 31 Übernahme von privaten Anlagen
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können auf Gesuch hin private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht. Diese Anlagen müssen gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten technischen Normen erstellt und unterhalten sein und die Eigentumsübertragung muss unentgeltlich erfolgen.
- 6.2 Bewilligung**
- Art. 32 Bewilligungspflicht
Die Erstellung, Erweiterung oder Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer kommunalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, die durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erteilt wird.
Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
- Art. 33 Bewilligungsverfahren
Das „Bewilligungsgesuch für Abwasseranlagen“ ist für die Bewilligung schriftlich dem Bauamt der Gemeinde Pfäffikon ZH einzureichen. Dieses leitet das Gesuch den Gemeindewerken Pfäffikon ZH und gegebenenfalls den zuständigen kantonalen Stellen weiter.
- Art. 34 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Abwasseranlagebewilligung).
- Art. 35 Ausnahmebewilligung
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.
- Art. 36 Mehrere Eigentümer/Eigentümerinnen
Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümerinnen resp. Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) als Voraussetzung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 37 Bau/Baubeginn
Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen vorliegen.
- Art. 38 Projektänderung
Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Änderung ist den Gemeindewerken Pfäffikon ZH unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen.
- Art. 39 Geltungsdauer der Bewilligung
Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach der im Baubewilligungsverfahren festgelegten Frist, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 40 Kontrollen/Abnahmen

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zur Kontrolle bzw. zur Abnahme anzumelden.

Die Grundstückanschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH abgenommen worden ist. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle stattgefunden hat.

Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Diese Aufwendungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen resp. der Grundeigentümer.

Art. 41 Abnahme, Inbetriebnahme

Vor der baulichen Abnahme der Abwasseranlagen müssen die revidierten Entwässerungspläne den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zugestellt werden. Unmittelbar vor der Bezugsbewilligung des Bauamts der Gemeinde Pfäffikon sind die Kanalisationsleitungen durch einen qualifizierten Unternehmer mit Hochdruck zu reinigen und mittels Kanalfernsehen aufzunehmen. Aufnahmen und Bericht sind den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zu Beurteilung einzureichen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Mit der Reinigung hat auch die bauliche Abnahme durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zu erfolgen. Der Reinigungstermin ist schriftlich zu melden. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst nach der baulichen Abnahme definitiv in Betrieb genommen werden.

Für die Abnahme der Entwässerung im Gebäude (sanitäre Anlagen, wie Falleleitungen etc.) ist die Bauleitung verantwortlich. Den Gemeindewerken Pfäffikon ZH ist aber ein Abnahmeprotokoll der Anlage abzugeben.

Den Gemeindewerken Pfäffikon ZH sind nach Abnahme der Abwasseranlage innert 30 Tagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Für die Schlussabnahme müssen das Spülprotokoll, das Abnahmeprotokoll der sanitären Anlagen, die Fernsehaufnahmen sowie das Protokoll der Dichtigkeitsprüfung vorliegen.

6.3 Sanierung

Art. 42 Anpassung, Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind der aktuellen Gesetzgebung des Gewässerschutzes anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen an öffentlichen Abwasseranlagen,
- erkannten Missständen.

Die Kosten dieser Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen resp. der Grundeigentümer.

Art. 43 Aufforderung zur Sanierung

Sofern erforderlich, werden die betreffenden Grundeigentümerinnen resp. Grundeigentümer durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH aufgefordert, ihre privaten Abwasseranlagen zu sanieren.

Art. 44 Verfügung

Kommen die Grundeigentümerinnen resp. Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nach, erlassen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH eine Verfügung.

Art. 45 Nachweise und Kontrollen

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können nach Massgabe der Alterung der Anlagen oder bei begründetem Verdacht auf Missstände den Nachweis der systemgerechten Erstellung und des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit, verlangen.

Die Kosten der Nachweise gehen unter Vorbehalt von Artikel 47 zu Lasten der Eigentümerin resp. des Eigentümers.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können auf eigene Rechnung private Abwasseranlagen im öffentlichen Strassengebiet kontrollieren oder untersuchen lassen.

7. Finanzierung

Art. 46 Kostendeckungsprinzip

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen werden selbsttragend finanziert und vollumfänglich durch Gebühren und Beiträge gedeckt.

Die Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung umfassen auch die Verzinsung des Kapitals und die Abschreibung der Anlagen.

Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

Die Werkkommission erlässt ein Gebührenreglement.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Quartierplanverfahren und die Tragung der Erschliessungskosten.

Art. 47 Kosten privater Abwasseranlagen

Private Abwasseranlagen sind durch die entsprechenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu finanzieren.

Werden die Zustandserfassungen privater Abwasseranlagen durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH ausgelöst (z. B. Strassen- oder Kanalsanierung mit systematischer Untersuchung) und erweisen sich die Abwasseranlagen in einwandfreiem Zustand, dann tragen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Kosten für die Untersuchungen.

Sind die Abwasseranlagen zu sanieren, tragen die Grundeigentümerinnen resp. Grundeigentümer sowohl die Kosten für die Zustandserfassungen als auch für die Sanierungen.

Art. 48 Gebührenarten und Gebührensschuldner

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern der an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossenen Liegenschaften in Ausführung von Artikel 60a GSchG folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 49 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren für die Einleitung in die Siedlungsentwässerungsanlagen betragen im Verhältnis zur Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude:

- | | |
|--|-------|
| a) Bauten ausserhalb der Industriezone | 1.3 % |
| b) Bauten in der Industriezone | 1.1 % |

Bei Renovationen, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Nutzungsänderungen, welche zu einer Mehrnutzung führen und eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) zur Folge haben, wird eine Anschlussgebühre nachzahlung erhoben. Davon ausgenommen sind Kosten für energie- und wärmetechnische Massnahmen sowie Renovationen, Um- und Erweiterungsbauten, deren Investitionskosten nicht mehr als Fr. 50'000.-- inkl. MWSt. betragen.

Die Höhe der Anschlussgebühre nachzahlung richtet sich nach Abs. 1, wobei anstelle der Gebäudeversicherungssumme die Differenz zwischen der neuen Gebäudeversicherungssumme und der vor der Durchführung der Arbeiten gültigen Versicherungssumme zum gleichen Teuerungsfaktor massgebend ist.

Ist die Anschlussgebühr für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenige für die alte resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden Abs. 2 bis 4 dieses Artikels sinngemässe Anwendung.

Art. 50 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Menge des Frischwasserverbrauchs.

Die Benutzungsgebühr wird im Gebührenreglement so festgelegt, dass sie im langjährigen Mittel zusammen mit den Anschlussgebühren die Kosten der Siedlungsentswässerung (gemäss Art. 46) decken.

Ist die Messung technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, können die Gemeindewerke Pfäffikon ZH für Wohnhäuser, gewerbliche oder industrielle Bauten die Abwassermengen und soweit anwendbar deren Belastung schätzen und dementsprechend einen Pauschalbetrag festsetzen.

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser setzen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Benutzungsgebühr nach der mengen- und frachtmässigen Belastung des Abwassers fest.

Der Industrie- oder Gewerbebetrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtung zur Bestimmung der mengen- und frachtmässigen Belastung inklusive der notwendigen Messeinrichtungen auf eigene Kosten zu erstellen.

Gewerblich betriebene Gärtnereien, Gemüse- und Landwirtschaftsbetriebe sowie grosse Sportanlagen mit Aussenbewässerung, die das bezogene Frischwasser nicht der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage zuführen (Pflanzenbewässerung, Tiertränkung, Rasenbewässerung usw.), bezahlen dafür keine Benutzungsgebühr. Die Menge des nicht der öffentlichen Siedlungsentswässerung zugeführten Frischwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Wasserzähler ermittelt. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.

Abwasser von Regenwassernutzungsanlagen, Grund- und Seewasser oder privaten Quellen, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, muss mit separaten Wasserzählern ermittelt und zum gleichen Tarif verrechnet werden.

Für die Messung der Wassermengen und die Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Wasserversorgung (VWV) sinngemäss, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichende Regelung enthält.

Art. 51 Verwaltungsgebühren

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben für die administrativen Tätigkeiten, wie namentlich Prüfung, Bewilligung, Abnahme, Einmessen und Schlusskontrolle von Abwasseranlagen, Verwaltungsgebühren gemäss den dafür geltenden Bestimmungen.

Art. 52 Steuern und Abgaben
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH verrechnen die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, zusätzlich zu den hier geregelten Gebühren in vollem Umfang weiter.

Art. 53 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH haben für fällige Forderungen auf einmalige Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG zum ZGB.

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Art. 54 Verjährung
Forderungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Forderungen für Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

8. Haftung

Art. 55 Haftung
Aus der behördlichen Mitwirkung bei der Prüfung und Kontrolle der privaten Entwässerungsanlagen kann keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeindewerke Pfäffikon ZH abgeleitet werden.

9. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 56 Rechtsschutz
Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 57 Strafbestimmungen
Strafen und Strafverfahren richten sich nach dem Strafgesetzbuch sowie dem Verwaltungsstrafrecht des Bundes und des Kantons.

Art. 58 Aufhebung des bisherigen Rechts
Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (VSE) vom 13. Dezember 2004.

Art. 59 Inkrafttreten
Der Gemeinderat setzt diese Verordnung in Kraft.

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 29.11.2010.

Namens der Gemeindeversammlung Pfäffikon ZH

Bruno Erni
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion
Mit Verfügung Nr. 326

Genehmigt am 16. Februar 2011

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 11.01.2011.

Anhang Begriffsdefinitionen

Abwasser

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in den Abwasseranlagen stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Abwasseranlagen

Siedlungsentwässerungsanlagen ohne Abwasserreinigungsanlage (ARA).

Abwasserkanal

Leitung zur Aufnahme und Ableitung von Abwasser aus Liegenschaften und entwässerten Flächen.

Anschlussleitung

Abwasserleitung, die das Abwasser von Entwässerungsgegenständen (z. B. Toiletten, Waschbecken) einer Fall-, Sammel- oder Grundleitung zuführt.

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Grundlage für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Siedlungsentwässerung von heute und in der Zukunft. Abhängig von Zonenplan, Siedlungsdichte, hydrologischen und geologischen Verhältnissen des Plangebietes.

Grundleitung

Abwasserleitung innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes (in der Bodenplatte, im Fundamentbereich oder im Erdreich), die das Abwasser der Grundstückanschlussleitung zuführt.

Grundstückanschlussleitung

Abwasserleitung, in der Bodenplatte, im Fundamentbereich oder im Erdreich, die das Abwasser vom letzten Einsteigschacht bzw. der letzten Inspektionsöffnung auf dem Grundstück dem Abwasserkanal zuführt.

Niederschlagswasser

Wasser, das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliesst.

Oberflächengewässer

Seen, Teiche, Flüsse, Bäche etc.

Prinzipschema

Grafische Darstellung der notwendigen Installationen für Regenwassernutzung (kann bei den Gemeindewerke Pfäffikon ZH bezogen werden).

Regenwassernutzung

Nutzung von Regenwasser für Toilettenspülungen, Wäschewaschen, Gartenbewässerung usw.

Sammelleitung

Liegende, in der Regel frei verlegte Abwasserleitung zur Aufnahme des Abwassers von Anschluss- und Falleleitungen.

Siedlungsentwässerungsanlagen

Oberbegriff für Kanalisationsleitungen, Sonderbauten und Abwasserreinigungsanlagen.

Sonderbauten

Regenbecken, Rückhaltebecken, Hochwasserentlastungen, Pumpwerke, Düker, Versickerungsanlagen etc.

Verschmutztes Abwasser

Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.

GEMEINDEWERKE
Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 53 54 / Fax 044 952 53 53
gemeindewerke@pfaeffikon.ch
www.gwpfaeffikon.ch